

Geschäftsordnung des „Bündnis Pflege“ – Örtliche Pflegekonferenz in der Stadt Oldenburg nach § 4 NPflegeG

(Stand: April 2021)

Präambel

Das Thema Pflege ist ein inklusives Querschnittsthema unserer Gesellschaft und wird vor dem Hintergrund des demografischen Wandels immer komplexer. Die Partizipation an und Inanspruchnahme von Pflege soll für alle Menschen in Oldenburg gewährleistet werden. Das Thema Pflege soll aus professionellen und privat erlebten Blickwinkeln betrachtet werden, um möglichst tragfähige Ergebnisse zu befördern. Deshalb müssen pflegerische Aufgaben und Herausforderungen allgemeiner und über eine umfassendere Altersgruppe betrachtet werden.

Das Bündnis Pflege soll maßgeblich dazu beitragen, die pflegerischen Dienstleistungen in der Stadt Oldenburg bekannt zu machen, zu verbessern und Engpässe in der pflegerischen Versorgung zu beheben.

Durch den regelmäßigen Fachaustausch werden pflegepolitische und gesellschaftliche Entwicklungen und Bedarfe vor Ort erkannt und benannt. Dabei ist das Bündnis Pflege ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, welches gemeinsam und in enger Abstimmung mit der kommunalen Gesundheitskonferenz passgenaue Lösungswege oder Projekte entwickeln und verwirklichen kann.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Bündnis Pflege hat die Aufgabe, Fragen der

- Veränderungen und Bedarfe in der Pflegelandschaft,
- Koordinierung und Vernetzung von Leistungsangeboten,
- Weiterentwicklung und Etablierung einer effizienten Beratungslandschaft

zu erörtern und ggf. Empfehlungen auszusprechen.

(2) Darüber hinaus sind folgende Eckpunkte zielführend:

- Bewältigung des demografischen Wandels und Gewährleistung von Partizipation, insbesondere auf die Teilhabe und sozialraumorientiert ausgerichtet.
- Bündelung von Fachwissen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Pflege (Fachveranstaltungen).
- Erhöhung der Akzeptanz der Inanspruchnahme von pflegerischen Angeboten.
- Beförderung eines positiveren Images des Themas Pflege.
- Schaffung einer größtmöglichen Transparenz der Pflegelandschaft in Oldenburg.

(3) Die Empfehlungen des Bündnisses Pflege besitzen für die daran Beteiligten keine rechtlich bindende Wirkung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Das Bündnis Pflege setzt sich aus folgenden Bereichen aus dem Stadtgebiet zusammen:

Besetzung	Bereich	Anzahl der Mitglieder	
Kommune	Leitung Amt für Teilhabe und Soziales	1	4
	Strategische Sozialplanung / Demografie - Inklusion - Soziales	1	
	Senioren- und Pflegestützpunkt (Bereich Pflege)	1	
	Bereichsleitung Pflege	1	
Pflegekassen	Gesetzliche Pflegekassen (mit Niederlassung in der Stadt Oldenburg)	1	(2) 4
	Private Kranken-/Pflegekassen	1	
Pflegeeinrichtungen	Ambulante Pflegeanbieter	2	4
	Teilstationäre Pflegeanbieter/Tagespflege	1	
	Stationäre Pflegeanbieter	1	
Pflegebedürftigen	Selbsthilfe	1	4
	Sozialverbände	1	
	Seniorenvertretung	1	
	Behindertenbeirat	1	
Pflegepersonals	Personal ambulant	1	4
	Personal stationär	1	
	Altenpflegeschulen	1	
	Sozialdienste der Krankenhäuser	1	
Zusätzliche	Versorgungsnetz Gesundheit e. V.	1	6
	Vorsitz Sozialausschuss	1	
	Jobcenter Oldenburg	1	
	Bundesagentur für Arbeit	1	
	Kinderkrankenpflege	1	
	Palliativpflege	1	
Insgesamt			(24) 26

(2) Die Mitglieder des Bündnisses Pflege und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von ihren jeweiligen Organisationen oder Netzwerken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß (schriftlich, namentlich) für die Dauer von vier Jahren benannt.

(3) Zu den Sitzungen des Bündnisses Pflege können, je nach Themenlage, weitere fachkundige Personen beratend eingeladen werden.

- (4) Neue Mitglieder können von dem Gremium mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.
- (5) Das Bündnis Pflege hat maximal 30 Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Bündnisses Pflege sind für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen, Organisationen oder Netzwerke verantwortlich.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung aus dem Bündnis Pflege austreten.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz und eine Stellvertretung werden von den Mitgliedern für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende ist verantwortlich für
 - die Sitzungsorganisation (Ort, Uhrzeit) und
 - die Festlegung der Tagesordnung (Themensammlung).
- (3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/Er wird von der Geschäftsführung des Bündnisses Pflege dabei unterstützt.
- (4) Die Geschäftsführung des Bündnisses Pflege wird von der Stadt Oldenburg wahrgenommen.
- (5) Die Geschäftsführung beinhaltet folgende Aufgaben:
 - Koordination des Gremiums (inklusive Arbeitsgruppen),
 - Erstellung von Protokollen,
 - Verschicken der Einladungen, Unterlagen.

§ 4 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Das Bündnis Pflege tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Bündnisses Pflege sind öffentlich.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung rechtzeitig ihre Vertreterinnen/ Vertreter und die geschäftsführende Stelle.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) Das Bündnis Pflege verständigt sich auf den jeweils folgenden Sitzungstermin. Dieser wird mit dem Protokoll noch einmal frühzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und wird spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin von der geschäftsführenden Stelle verschickt. Der Einladung sind ggf. entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein. Die Vorschläge werden mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) konkretisiert.

§ 6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Bündnis Pflege fasst seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
- (3) Das Bündnis Pflege ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß § 5 mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Bündnisses Pflege fertigt die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll an.
- (2) Das Protokoll wird an die Mitglieder versandt.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Das Bündnis Pflege kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Themen und bestimmter Fragestellungen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied des Bündnisses Pflege geleitet.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden im Bündnis Pflege beraten.
- (4) Die an der Arbeitsgruppe Beteiligten verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.

§ 9 Personenbezogene Daten

- (1) Die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 93 ff. SGB XI werden von den Mitgliedern des Bündnis Pflege beachtet.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Bündnisses Pflege beantragt werden.
- (2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Bündnisses Pflege unmittelbar in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung treten in Kraft
 - a. bei Präsenz- oder Digitalveranstaltungen unmittelbar nach der Beschlussfassung, soweit kein anderer konkreter Zeitpunkt bestimmt wird,
 - b. bei Umlaufbeschlüssen mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Geschäftsführung, soweit kein anderer konkreter Zeitpunkt bestimmt wird.

Oldenburg, 15.04.2021

S a c h s e